

Informationen zu Fahrkartenanträgen für Schülerinnen und Schüler

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis für eine kostenlose Schülerfahrkarte im Landkreis Vechta

Für im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) teilnehmen, sowie die **im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler**

- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule,

besteht entsprechend § 114 NSchG Anspruch auf Beförderung im Rahmen der Regelungen dieser Satzung gegenüber dem Träger der Schülerbeförderung (im Folgenden Landkreis Vechta genannt).

2. Einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben folgende SuS:

- der Jahrgänge 11.-13. der allgemeinbildenden Schulen,
- von Fachoberschulen und beruflichen Gymnasien sowie von Berufs- und Fachschulen ohne Ausbildungsvergütung.

Das **Formular für die Fahrtkostenerstattung** wird zusammen mit den Fahrkarten zum Ende jeden Schulhalbjahres über die Schule eingereicht.

Antragsformulare für beide gibt es im Sekretariat bei Frau Zelkowski und bei Frau Arnold im BLITZ. Die Antragsformulare werden dann von der Schule abgestempelt und an den LK geschickt. Hilfestellung erhalten die SuS bei Frau Arnold (BLITZ).

Weitere Informationen unter:

https://www.landkreis-vechta.de/fileadmin/dokumente/pdf/ordnung_und_verkehr/Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderung/Satzung_Sch%C3%BClerbef%C3%B6rderung_ab_01.08.2021.pdf

Wichtig: In den ersten beiden Unterrichtswochen dürfen die SuS laut LK die Busse auch ohne Fahrausweis nutzen, dies gilt nicht für die Nordwestbahn (NWB)!

Die SuS bekommen vom Landkreis nach Antragsstellung sogenannte Ersatzfahrkarten für die NWB. Bis diese vorliegen (normalerweise innerhalb weniger Tage) sollen die SuS Fahrkarten kaufen. Diese können vom LK erstattet werden.

3. Schüler, die keinen Anspruch auf eine Fahrkarte haben oder diese zunächst kaufen müssen - z.B. Azubis/BGT - können mit der Schüler-Berechtigungskarte Fahrkarten zum Schülertarif kaufen.

Diese **Berechtigungskarte** bekommen die SuS im Sekretariat bei Frau Natalia Zelkowski.

Informationen zur Schüler-Berechtigungskarte

Sind Schüler, Auszubildende und sonstige Berechtigte **ab 15 Jahre** mit einer Schüler-Zeitkarte unterwegs, ist eine Schüler-Berechtigungskarte Niedersachsentarif notwendig:

- Die Berechtigungskarte wird von der Schule/Ausbildungsstätte ausgefüllt und bestätigt. Die Berechtigungskarte ist mit einem aktuellen, nicht ablösbaren Lichtbild zu bekleben.
- Anschließend bestätigt die Verkaufsstelle des Eisenbahnunternehmens die Laufzeit der Berechtigungskarte.
- Die Berechtigungskarte muss mit der Fahrkarte mitgeführt und bei Kontrollen vorgezeigt werden.

Weitere Informationen unter:

<https://www.niedersachsentarif.de/fahrkarten/zeitkarten-fuer-schueler-azubis-und-studenten>

4. Für Fahrten zu einem Betriebspraktikum können Fahrkosten ebenfalls erstattet werden.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur für die Teilnahme an Betriebspraktika in Betriebsstätten im Landkreis Vechta für anspruchsberechtigte SuS wenn diese im Lehrplan vorgesehen sind und nach den Richtlinien für Betriebspraktika durchgeführt werden.